



Bezirksregierung Arnsberg • 59817 Arnsberg

Datum: 31.08.2026

Seite 1 von 12

An  
die Schulleitungen  
der öffentlichen Schulen  
– außer der Grund-, Haupt- und Förderschulen mit einem der  
Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale  
Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische  
Entwicklung –  
im Regierungsbezirk Arnsberg

Aktenzeichen:  
48.01.01.03/Schul-OWi  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Schemme  
schulpflichtverletzung@bra.nrw.d  
e  
Telefon: 02931/82-3149  
Fax: 02931/82-46047

nachrichtlich an  
die Träger der Ersatzschulen  
– außer der Grund-, Haupt- und Förderschulen mit einem der  
Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale  
Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische  
Entwicklung –  
im Regierungsbezirk Arnsberg

Dienstgebäude:  
Laurentiusstraße 1  
59821 Arnsberg

an  
die Schulämter  
im Regierungsbezirk Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

**durch Schulmail**

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

## **Ahndung von Schulpflichtverletzungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren**

Auf Grundlage des § 126 SchulG und des Runderlasses des  
Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007  
(BASS 12-51 Nr. 5)

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDDE

Anlage: Anleitung zur Nutzung der neuen Eingabemaske

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
[https://www.bra.nrw.de/themen/d  
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



für das neue Schuljahr 2026/2027 möchte ich Sie wie in den letzten Schuljahren auf die bestehenden Regelungen und Verfahrensabläufe in Bezug auf die Ahndung von Schulpflichtverletzungen hinweisen.

Seite 2 von 12

Überdies werden Ihnen weitere Informationen zu der erneuerten und digitalisierten Form des Bußgeldverfahrens gegeben, welche zum Schuljahr 2026/2027 seitens der Bezirksregierung eingeführt wird. Die Einführung des nunmehr genutzten digitalen Fachverfahrens hat zur Folge, dass eine Umstellung bezüglich der bisherigen Übermittlungen an die Bezirksregierung erforderlich wird, über welche ich Sie nachfolgend informieren möchte (hierzu insb. unter Nummer 2).

Das Bußgeldverfahren ist ein Mittel, um **unentschuldigte ganze Fehltage** eines Schülers oder einer Schülerin zu sanktionieren und die Betroffenen zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht anzuhalten. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, dass zwischen dem Fehlverhalten in Form der Schulpflichtverletzung und der Sanktion nur ein kurzer Zeitraum liegt, da andernfalls die erzieherische Wirkung des Bußgeldes verfehlt wird. Ferner können Fehltage, die **zu Beginn des Bußgeldverfahrens mehr als sechs Monate zurückliegen**, aus rechtlichem Grund **nicht mehr berücksichtigt** und somit auch nicht geahndet werden.

Bitte beachten Sie, dass auch **einzelne Fehlstunden nicht** für das Bußgeldverfahren berücksichtigt werden können. Der unentschuldigten Abwesenheit in einzelnen Unterrichtsstunden soll mit erzieherischen Maßnahmen nach § 53 SchulG NRW begegnet werden. Überdies kann die Mitarbeit innerhalb der versäumten Unterrichtsstunde im Rahmen der Leistungsbewertung mit „ungenügend“ benotet werden.



Vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens sind von Ihnen als Schulleitungen zunächst **erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen** anzuwenden, um die Betroffenen wieder zum Schulbesuch zu bewegen. Das Bußgeldverfahren kommt folglich erst dann in Betracht, **wenn diese Maßnahmen erfolglos** verlaufen sind und eine Sanktion der Schülerinnen und Schüler in Form von Sozialstunden oder der Eltern in Form einer Bußgeldsumme zur Einhaltung der Schulpflicht notwendig wird.

Parallel zur Einleitung des Bußgeldverfahrens kann die **zwangsweise Zuführung** zum Unterricht durch das Ordnungsamt der Kommune veranlasst werden, nähere Informationen zu diesem Verfahren erhalten Sie beim örtlich zuständigen Ordnungsamt.

## 1. Anhörung

Um die unentschuldigte Abwesenheit eines Schülers / einer Schülerin über mindestens einen ganzen Schultag ahnden zu können, **bedarf es zunächst der Anhörung** des betroffenen Schülers / der betroffenen Schülerin oder deren Eltern / anderen Sorgeberechtigten. Innerhalb der Anhörung gemäß § 55 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) erhalten die Betroffenen die **Gelegenheit, zu der begangenen Schulpflichtverletzung** Stellung zu nehmen. Die vorherige Anhörung ist eine **zwingende Voraussetzung** für den Erlass eines Bußgeldbescheides.

**Durchzuführen ist die Anhörung der Betroffenen durch die öffentlichen Schulen. Ersatzschulen können mangels hoheitlicher Befugnisse keine Anhörungen durchführen, für diese übernimmt dies meine Behörde.**



## Wer ist in welchem Fall anzuhören?

Seite 4 von 12

Anzuhörende Betroffene im Sinne des § 55 OWiG sind bei Schulpflichtverletzungen:

- Für Schülerinnen und Schüler, **die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, nur die **Eltern oder andere Sorgeberechtigte**, da die Schülerinnen und Schüler aus rechtlichem Grund nicht verfolgt werden können
- **Die Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres selbst**

Mit Versand des Anhörungsschreibens an diese wird zugleich ein Informationsschreiben an die Eltern oder andere Sorgeberechtigte übersandt. Nur wenn Ihnen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Eltern oder andere Sorgeberechtigte die Schulversäumnisse zu verantworten haben, sind diese anstelle der Schülerinnen und Schüler anzuhören. Dies ist regelmäßig bei Schulversäumnissen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien der Fall.

- **Volljährige Schülerinnen und Schüler stets selbst**  
Eltern oder andere Sorgeberechtigte sind in diesem Fall nicht mehr die gesetzlichen Vertreter des Schülers oder der Schülerin, sodass diese auch nicht mehr zu informieren sind
- **Ausbilderinnen und Ausbilder**, wenn diese ihre berufsschulpflichtigen Auszubildenden nicht für den Unterricht freigestellt haben. Hier sind ausdrücklich diese oder die für die rechtliche Vertretung des Ausbildungsbetriebs Verantwortlichen persönlich anzuhören, da gegen Ausbildungsbetriebe als juristische Personen kein Bußgeldverfahren geführt werden kann.



| Alter des Schülers:                                     | SuS bis 14 Jahre |                                | SuS ab 14 Jahre |                                | SuS ab 18 Jahre |                                       |
|---------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------|-----------------|--------------------------------|-----------------|---------------------------------------|
| anzuhörende Person(en):                                 | SuS              | Eltern/andere Sorgeberechtigte | SuS             | Eltern/andere Sorgeberechtigte | SuS             | Verantwortliche im Ausbildungsbetrieb |
| bei gewöhnlicher Schulpflichtverletzung:                |                  | X                              | X               | (X)*                           | X               |                                       |
| bei Ferienverletzung:                                   |                  | X                              |                 | X                              | X               |                                       |
| bei durch den Ausbildungsbetrieb verursachter Fehlzeit: |                  |                                |                 |                                |                 | X                                     |

\*Soweit die Erziehungsberechtigten die Pflichtverletzung zu verantworten haben, wird das Verfahren gegen die Eltern eingeleitet, sodass diese in einem derartigen Fall anzuhören sind. Ansonsten ist genau eine Anhörung der betroffenen Schülerin/ des betroffenen Schülers (die das 14.te Lebensjahr vollendet haben) ausreichend.

### Wie ist die Anhörung durchzuführen?

Für die Anhörung verwenden Sie bitte die auf der Internetseite der Bezirksregierung hinterlegten Vordrucke „**Anhörungsschreiben**“ und „**Anhörungsbogen**“ sowie die von Ihnen auszufüllende

**Fehlzeitenübersicht**. Das **Anhörungsschreiben** dient dazu, den Betroffenen den **Vorwurf** des ordnungswidrigen unentschuldigten Fehlens **bekanntzumachen**, die **Fehltage** anhand der Fehlzeitenübersicht im Detail **aufzuzeigen** und auf die **Folgen** des Bußgeldverfahrens **hinzuweisen**. Der **Anhörungsbogen** gibt den Betroffenen **die Gelegenheit, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen**. Alle anzuhörenden Personen (vgl. voranstehende Übersicht) sind **hierbei einzeln, d.h. in eigenen Anhörungsschreiben mit Anhörungsbogen**, anzuhören. Hierbei sind auch jeweils beide Elternteile entsprechend dazu anzuhören.

Die Anhörungsschreiben an die Betroffenen sind **zwingend mit Einwurf-Einschreiben** zuzustellen. Damit wird für das gesamte



Verfahren sichergestellt und nachgewiesen, dass die Betroffenen Kenntnis von dem in der Anhörung enthaltenen Vorwurf erhalten haben.

Seite 6 von 12

Ohne den Nachweis, dass den Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den einzelnen Fehltagen gegeben wurde, kann das Verfahren nicht abschließend betrieben werden. Die Übermittlung des datierten Anhörungsschreibens dient als Nachweis, dass eine Anhörung durchgeführt worden ist. **Dies ist zwingend für den Erlass eines Bußgeldbescheids.**

Für die Anhörung ist den Betroffenen eine **angemessene Frist** (in der Regel **zwei Wochen** nach Versand) zur Stellungnahme einzuräumen. Den Betroffenen steht es frei, sich zur Sache zu äußern. Sie können auf Ihr Recht zur Stellungnahme auch verzichten.

Haben Betroffene im Rahmen der Anhörung zu den Vorwürfen **Stellung genommen**, ist von Ihnen als Schulleitung zu **prüfen, ob die entstandenen Fehlzeiten nachträglich entschuldigt** werden können. **Bitte bewerten Sie** die in diesem Zuge übermittelten Einlassungen **schriftlich und begründen**, warum die Schulpflichtverletzung **trotzdem weiterverfolgt** werden soll. Dies gilt auch bei von Ihnen nicht anerkannten ärztlichen Attesten oder Entschuldigungen. Sollten im Anhörungsverfahren für Sie **plausible Rechtfertigungsgründe** für die Fehlzeiten durch die Betroffenen nachgereicht worden sein, **erübrigt sich eine Weiterleitung** an meine Behörde. Sie können das Verfahren dann zu den Akten legen.



## 2. Übermittlung des Verfahrens an die Bezirksregierung

Seite 7 von 12

Sind Sie nach Abschluss der Anhörung jedoch der Auffassung, **dass die Schulpflichtverletzung weiterverfolgt werden soll**, übermitteln Sie das Bußgeldverfahren bitte an meine Behörde.

**Für eine bessere Lesbarkeit, zur Vermeidung von Fehlinterpretationen, für die Gewährleistung des Datenschutzes der Betroffenen und für die anschließende beschleunigte elektronische Weiterverarbeitung wird zu diesem Schuljahr ein vollständig digitales Übermittlungsverfahren neu eingeführt.**

In Zukunft ist ausschließlich der unter der Internetadresse [https://genfv.nrw.de/lip/action/invoke.do?id=SPV\\_MAIN](https://genfv.nrw.de/lip/action/invoke.do?id=SPV_MAIN) zu findende Eingabemaske zu nutzen. Ein Link zu der benannten Seite ist überdies im Bereich „Schulpflichtverletzung“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg hinterlegt. In der Anlage finden Sie eine Anleitung zur korrekten Eintragung.

### **Wichtig:**

**Auf dem Postweg übersandte Bußgeldverfahren werden unbearbeitet vernichtet**, da diese nicht für eine elektronische Weiterverarbeitung berücksichtigt werden können. **Auch die bislang praktizierte Übermittlung von Versäumnisanzeigen per E-Mail entfällt damit.**

Der Eingabemaske beinhaltet die **Daten Ihrer Schule, der Schulpflichtigen und ggf. deren Sorgeberechtigten** sowie die näheren Informationen zur **Schulpflichtverletzung an sich**. Bei allen minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern oder anderen Sorgeberechtigten anzugeben. Zum Nachweis der Verhältnismäßigkeit



des Bußgeldverfahrens sind außerdem die bisher gegen die Schulversäumnisse der Schülerin oder des Schülers veranlassten Maßnahmen und deren Erfolg anzugeben.

**In den dafür vorgesehen Feldern am Ende des Eingabemaske laden Sie bitte hoch:**

- die **ausgefüllte Fehlzeitenübersicht** mit den bis zum Zeitpunkt der Anhörung entstandenen unentschuldigten ganzen Fehltagen
- Kopien des oder der versendeten **Anhörungsschreiben(s)**
- die von den Betroffenen ausgefüllten **Anhörungsbögen (sofern diese vorhanden sind)**.

Das Bußgeldverfahren sollte **spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens** der Bezirksregierung übermittelt werden.

In der von meiner Behörde zur Verfügung gestellten und zu verwendenden Fehlzeitenübersicht sind ausschließlich **die ganzen unentschuldigten Fehltage** mit einem „X“ zu kennzeichnen.

**Einzelne Fehlstunden sind** – wie bereits beschrieben – für das Bußgeldverfahren **unerheblich** und daher nicht einzutragen.

**Fehlzeitentabellen aus „Untis“ oder ähnlichen**

**Verwaltungsprogrammen können nicht berücksichtigt werden**, da diese nicht als Bestandteil des standardisierten Bußgeldbescheids dienen können.

**Verwenden Sie bitte ausschließlich die auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg hinterlegten Vordrucke** für die Fehlzeitenübersichten, die Anhörungen und die Anhörungsbögen.



Bitte achten Sie darüber hinaus unbedingt darauf, dass die von Ihnen übermittelten **Daten und alle Anlagen den vorgenannten Erfordernissen entsprechen und vollständig hochgeladen bzw. eingetragen wurden**. Falsch oder unvollständig übermittelte Meldungen verlängern durch die Nachforderung von Unterlagen die Verfahrensdauer und laufen dem Ziel einer möglichst zeitnahen Ahndung der Schulpflichtverletzung zuwider.

### 3. Wichtige Hinweise und Sonderfälle

#### **Ende der Schulpflicht:**

Für Schülerinnen und Schüler, die das **Ende der Schulpflicht in der Sekundarstufe II erreicht haben**, soll das Bußgeldverfahren **spätestens am 01.03. eines Jahres** meiner Behörde vorliegen. Dies soll einer zeitnahen Bescheidung aller Verfahren vor dem Schuljahresende dienen, da für künftig nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler ein Bußgeldbescheid sein Ziel verfehlen würde. **Mögliche Ausnahmefälle von dieser Regelung sind** mit der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter **abzusprechen**.

#### **Sogenannte Ferienverletzungen:**

Für unentschuldigte Fehltage **im direkten Zusammenhang mit den Schulferien** wird in der Regel darauf abgestellt, dass die **Erziehungsberechtigten** für die privaten Lebensumstände ihres Kindes – auch für die Urlaubsplanung – **verantwortlich sind** und somit für die Schulpflichtverletzung ihres minderjährigen Kindes zur Verantwortung gezogen werden können. Volljährige Schülerinnen und Schülern tragen die Verantwortung für ihre Urlaubsplanung selbst.



Da unmittelbar an die Ferien angrenzende Fehltage von Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schülern **aus finanziellen Gründen bewusst** in Kauf genommen werden können, werden diese mit **einem entsprechend erhöhten Bußgeld** geahndet.

Ich bitte Sie daher darum, **sorgfältig zu prüfen**, ob es sich bei Fehlzeiten vor oder nach den Ferien tatsächlich um eine **absichtliche eigenmächtige Verlängerung der Ferien** durch die Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler handelt, um preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen auszuweichen. Eine **Begründung für Ihre Annahme**, dass es sich um eine Ferienverletzung in diesem Sinne handelt, ist von Ihnen im Übermittlungsträger unter „**Bemerkungen**“ **einzutragen** und innerhalb der Eingabemaske das für die Ferienverletzungen vorgesehene Eingabefeld anzuwählen.

#### **Ärztliche Atteste und sogenannte „Attestauflagen“:**

Gemäß § 43 Abs. 2 SchulG kann **nur bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde, ein ärztliches Attest von den Eltern verlangt werden**. Der zeitliche Zusammenhang von unentschuldigten Fehlzeiten zu den Schulferien kann ein Indiz für solche begründeten Zweifel sein, reicht für die Anforderung eines ärztlichen Attests jedoch alleine nicht aus. **Es kommt hierbei immer auf die Umstände des Einzelfalls an**. Weitere Indizien, die für die Annahme begründeten Zweifels im Sinne der oben genannten Norm sprechen, sind zum Beispiel Krankmeldungen bei gleichzeitig abgelehnten Anträgen auf Beurlaubung vom Unterricht, Hinweise von anderen Schülerinnen und Schülern auf Antritt einer Urlaubsreise im Zeitraum der Krankmeldung oder häufigem mit Krankheit begründetem Fehlen in der Vergangenheit.



**Für eine generelle Attestpflicht, beispielsweise vor und nach den Schulferien besteht keine rechtliche Grundlage, sie ist damit rechtswidrig.**

Seite 11 von 12

**Neu hinzukommende unentschuldigte Fehltage:**

Bei einem **durchgehenden Dauerverstoß** gegen die Schulpflicht darf ein weiteres Bußgeldverfahren **erst dann eingeleitet** werden, wenn das vorhergehende **bestandskräftig abgeschlossen** worden ist. Sie erhalten künftig neben der Durchschrift des jeweiligen Bußgeldbescheids im Anschluss eine gesonderte Mitteilung meiner Behörde, damit Sie diesen Zeitpunkt genau kennen. **Bitte tragen Sie bereits zuvor durch Bußgeldbescheid geahndete Fehlzeiten nicht erneut ein.**

**Nicht angemeldete Schulpflichtige:**

Für Schulpflichtige, die im Schuljahr oder zum Abschluss eines Schuljahrs Ihre Schule verlassen, ohne dass Ihnen eine aufnehmende Schule bekannt ist, leiten Sie bitte die Ihnen bekannten Daten zur Weiterverfolgung an die Bezirksregierung weiter. Sie nutzen dafür ebenfalls die oben beschriebene Eingabemaske. Hier ist ein entsprechendes Auswahlfeld für nicht angemeldete Schulpflichtige vorgesehen, die Dateneingabe erfolgt wie in den anderen Fällen der Schulpflichtverletzung. Die Anhörung der Betroffenen wird in diesem Fall direkt durch die Bezirksregierung durchgeführt.

**Alle Vordrucke für das Ordnungswidrigkeitenverfahren, das Zwangsgeldverfahren, die maßgeblichen Erlasse und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung ([www.bra.nrw.de/bildung-schule/schulrecht-schulorganisation/schulpflichtverletzungen](http://www.bra.nrw.de/bildung-schule/schulrecht-schulorganisation/schulpflichtverletzungen)) im Bereich Downloads.**



**Für Rückfragen stehen gerne zu Ihrer Verfügung:**

**Frau Otto**, 02931/82-3260

zuständig für **Berufskollegs, Schulen für Kranke und  
Förderschulen der Förderschwerpunkte Hören und  
Kommunikation sowie Sehen, Waldorfschulen;**

**Frau Sarikaya**, 02931/82-3068

zuständig für **Gesamtschulen;**

**Herr Schemme**, 02931/82-3149

zuständig für **Sekundarschulen;**

**Frau Vormweg**, 02931/82-3175

zuständig für **Realschulen und Gymnasien;**

**Frau Wirth**, 02931/82-3481

**Dezernentin** für den Bereich Schulordnungswidrigkeiten.

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse:

[schulpflichtverletzung@bra.nrw.de](mailto:schulpflichtverletzung@bra.nrw.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Diers